



Reglement der Darlehenskasse

Beschluss des Vorstandes vom 24. September 2020

ABK Allgemeine Baugenossenschaft Kriens

1. Zweck

Mit der Darlehenskasse der ABK Allgemeine Baugenossenschaft Kriens (nachfolgend ABK genannt) soll:

- 1.1 eine möglichst hohe Eigenfinanzierung der ABK eigenen Liegenschaften erreicht werden
- 1.2 berechtigten Personen Gelegenheit zu sicherer und zinstragender Anlage von Geldbeträgen geboten werden
- 1.3 für die ABK und die Kontoinhaber ein Zinsvorteil angestrebt werden

2. Berechtigung zur Kontoeröffnung; Kontoeröffnung

- 2.1 Darlehen werden entgegengenommen von:
 - 2.1.1 Mitgliedern der ABK
 - 2.1.2 Weiteren der ABK nahestehenden Personen, soweit dies die Bankengesetzgebung zulässt.
- 2.2 Mitglieder der ABK müssen das auf sie entfallende Anteilscheinkapital voll einbezahlt haben.
- 2.3 Der Vorstand der ABK kann die Eröffnung eines Kontos ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- 2.4 Das Konto wird nach der ersten Einzahlung eröffnet, die mindestens CHF 500 betragen muss. Es lautet auf den Namen des Begünstigten.

3. Einzahlungen

- 3.1 Einlagen können durch Einzahlung auf das Konto der ABK geleistet werden. Der Vorstand der ABK hat das Recht, jederzeit die Kontoverbindung bzw. die Kontonummer zu ändern.
- 3.2 Es besteht in der Regel kein Bargeldverkehr.
- 3.3 Postquittungen bzw. Bankbelege werden als rechtsgültig anerkannt. Eingangsbestätigungen werden keine versandt.
- 3.4 Die ABK kann die Entgegennahme von Einzahlungen vorübergehend einstellen oder einschränken.

4. Auszahlungen

- 4.1 Darlehen werden mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten per Ende eines Kalendermonats zurückbezahlt.
- 4.2 Die Mindesteinlagedauer für jede einzelne Einzahlung beträgt sechs Monate.
- 4.3 Begehren um Auszahlung sind schriftlich unter Beilage eines Einzahlungsscheines oder unter Angabe der genauen Bank- oder Postverbindung an die ABK zu richten und erfolgen durch Überweisung auf das Bank- oder Postkonto des Kontoinhabers. Es werden keine Auszahlungen an Dritte ausgeführt. Allfällige Auszahlungsspesen gehen zu Lasten des Kontoinhabers.
- 4.4 Das Konto kann nicht überzogen werden.
- 4.5 Die Kündigung der Mitgliedschaft bei der ABK gilt automatisch als Kündigung der Guthaben, unter Einhaltung der in Ziffer 4.1 genannten Kündigungsfrist.

- 4.6 Bei Änderungen dieses Reglements ist der Kontoinhaber berechtigt, innert Monatsfrist ab Erhalt der Mitteilung sein Guthaben ganz oder teilweise auf eine Frist von drei Monaten zu kündigen.
- 4.7 In den Fällen, in denen nach Mietrecht das Mietverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen (Art. 257d Abs. 2, 257f Abs. 3 OR) oder fristlos (Art. 257f Abs. 4, Art. 266h Abs. 2 OR) aufgelöst werden kann, hat die ABK das Recht, die Guthaben durch eingeschriebenen Brief auf einen Monat zur Rückzahlung zu kündigen.
- 4.8 Bei ausserordentlicher Beanspruchung der Darlehenskasse und/oder aussergewöhnlichen Geldmarktverhältnissen kann die ABK vorübergehend die Rückzahlungen einschränken und die Kündigungsfristen verlängern.

5. Verzinsung

- 5.1 Die Guthaben werden ab Valutadatum der Einzahlung verzinst.
- 5.2 Der Nettozins wird jährlich per 31. Dezember dem Kapital zugeschlagen und mit diesem weiter verzinst.
- 5.3 Der Zinssatz wird vom Vorstand der ABK nach Massgabe der Verhältnisse auf dem Kapitalmarkt festgelegt. Änderungen können jederzeit vorgenommen werden.

6. Kontoauszug

- 6.1 Jeweils im Januar wird jedem Kontoinhaber per Post ein Kontoauszug per 31. Dezember des Vorjahres zugestellt. Dieser enthält Angaben über den Saldovortrag, sämtliche Ein- und Auszahlungen, den Brutto- und Nettozins, die Eidgenössische Verrechnungssteuer nach gesetzlichen Vorgaben, den Zinssatz und allfällige Zinssatzänderungen.
- 6.2 Kontoauszüge, die nicht innert Monatsfrist schriftlich beanstandet werden, gelten als genehmigt.

7. Sicherheit

- 7.1 Für die Verbindlichkeiten der Darlehenskasse haftet das gesamte Genossenschaftsvermögen.
- 7.2 Die ABK ist verpflichtet, zur Sicherstellung der Darlehensgelder unbelastete Schuldbriefe auf ihren Liegenschaften zur Verfügung zu halten. Dabei ist die Belastungsgrenze von 80 Prozent des Ertragswertes pro Liegenschaft nicht zu überschreiten.
- 7.3 Der Ertragswert der Liegenschaften wird jeweils per Ende Jahr durch den Vorstand der ABK und die Revisionsstelle der ABK ermittelt. Dieser entspricht dem kapitalisierten Nettomietzins. Der Kapitalisierungsfaktor beträgt bei Inkrafttreten des Reglements 6 Prozent.
- 7.4 Der Vorstand der ABK und die Revisionsstelle der ABK sind ermächtigt, durch gemeinsame Beschlussfassung einen abweichenden Kapitalisierungsfaktor zu bestimmen.

8. Weitere Bestimmungen

- 8.1 Vom Kontoinhaber erteilte Vollmachten sind bei der ABK zu hinterlegen. Die ABK betrachtet eine Vollmacht solange als gültig, bis ihr vom Kontoinhaber, seinem gesetzlichen Vertreter oder seinem Rechtsnachfolger schriftlich ein Widerruf zur Kenntnis gebracht wird. Vollmachten erlöschen nicht mit dem Tod, der Verschollenerklärung, dem Verlust der Handlungsfähigkeit und dem Konkurs des Kontoinhabers.
- 8.2 Lautet das Konto auf mehrere Kontoinhaber, ist jeder von ihnen berechtigt, selbst und unbeschränkt über die Guthaben zu verfügen. Das Konto schliessen oder in ein Einzelkonto umwandeln, können jedoch nur alle Kontoinhaber gemeinsam.
- 8.3 Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln entstehenden Schaden trägt der Kontoinhaber, sofern die ABK kein grobes Verschulden trifft.

- 8.4 Schaden, der aus Übermittlungsfehlern entsteht, trägt der Kontoinhaber, sofern die ABK kein grobes Verschulden trifft.
- 8.5 Bei Schäden aus mangelhafter Auftragsausführung haftet die ABK lediglich für den Zinsausfall, und auch dies nur bei grobem Verschulden.
- 8.6 Die ABK ist berechtigt, das Darlehensguthaben jederzeit mit Forderungen zu verrechnen, die ihr gegenüber dem Kontoinhaber oder dessen Rechtsnachfolger zustehen.
- 8.7 Mitteilungen der ABK erfolgen rechtsverbindlich an die letzte der ABK bekannt gegebene Adresse des Kontoinhabers.
- 8.8 Die Verwaltung der Darlehenskasse erfolgt durch den Vorstand der ABK, der sie einem seiner Mitglieder, der Verwaltung oder einem Dritten übertragen kann. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die Revisionsstelle der ABK.
- 8.9 Der Vorstand der ABK, die Revisionsstelle der ABK und Angestellte der ABK, welche in die Geschäftsführung der Darlehenskasse Einblick haben, sind zu strengster Verschwiegenheit verpflichtet. Auskünfte dürfen nur dem Kontoinhaber und allfälligen von ihm Bevollmächtigten erteilt werden.
- 8.10 Gelder der Darlehenskasse dürfen ausschliesslich für den in den Statuten verfolgten Zweck verwendet werden.
- 8.11 Der Vorstand der ABK kann dieses Reglement jederzeit ändern. Änderungen werden dem Kontoinhaber schriftlich bis spätestens vier Wochen vor Inkrafttreten bekannt gegeben.

9. Reglement

Dieses Reglement wurde vom Vorstand der ABK am 24. September 2020 genehmigt und tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 4. September 2014.

Kriens, 24. September 2020

ABK Allgemeine Baugenossenschaft Kriens



Markus Marti
Präsident



Peter Lang
Vizepräsident